

Interpellation Blöchliher Moritzi-Gaiserwald (19 Mitunterzeichnende) vom 21. April 2009

## **Mitsprache der Dozierenden an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Mai 2009

Anita Blöchliher Moritzi-Gaiserwald bemängelt in ihrer Interpellation vom 21. April 2009 die Ausgestaltung und Umsetzung des Mitspracherechts der Dozierenden an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG). Sie erkundigt sich nach der Haltung der Regierung und stellt in Bezug auf die Tätigkeit des Rates der Hochschule weitere Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) ist nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die PHSG (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG) eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht zur Selbstverwaltung. Oberstes Organ der PHSG ist der Rat der Hochschule (Art. 14 Abs. 1 GPHSG), die Regierung übt die Aufsicht (Art. 8 GPHSG) und der Kantonsrat die Oberaufsicht (Art. 7 GPHSG) aus. Nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a GPHSG erlässt der Rat der Hochschule Statut, Studienordnung und Gebührentarif. Die Regierung genehmigt diese Erlasse nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b GPHSG.

Dem Rat der Hochschule gehören nach Art. 13 i.V.m. Art. 34 GPHSG an: die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsidentin oder Präsident sowie acht weitere Mitglieder bis Ende Amtsdauer 2008/2012 bzw. sechs weitere Mitglieder ab Amtsdauer 2012/2016. Dem Rektorat gehören nach Art. 17 GPHSG an: Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen und Prorektoren, Vertretung des Konvents sowie Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor.

Die Interpellantin bezieht sich in ihrer Fragestellung auf den Konvent, dem nach Art. 15 Abs. 1 GPHSG angehören: Rektorin oder Rektor, hauptamtliche Dozierende, Vertretung der nebenamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Lehrauftrag, Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie Vertretung der Studentenschaft. Dem Konvent obliegen insbesondere: Antragstellung an den Rat der Hochschule zu Lehre und anwendungsorientierte Forschung; Stellungnahme zu Erlassentwürfen, Einsitz in Kommissionen (Art. 16 GPHSG). Er stellt nach Art. 17 GPHSG eine Vertretung im Rektorat.

Die Fragen sind wie folgt zu beantworten:

1. Die Mitwirkung des Konvents (Art. 16 und Art. 17 GPHSG) und der übrigen Angehörigen der PHSG (Art. 15 und Art. 27 GPHSG) sind im Gesetz über die PHSG umschrieben und werden im Statut der PHSG (sGS 216.15; im Folgenden Statut) präzisiert. Dabei ist festzustellen, dass der Hochschulrat im Statut einerseits die Mitwirkung der Angehörigen der PHSG mit dem Einsitz von zwei vom Konvent gewählten Vertreterinnen und Vertretern im Rektorat (Art. 39 Abs. 1 Bst. d Statut) breiter abstützte und andererseits auch die Aufgaben des Konvents breiter fasste, als dies als Vorgabe im Gesetz über die PHSG vorgesehen ist. Namentlich kommt dem Konvent nach Art. 51 Abs. 1 Bst. c Statut mit der Möglichkeit zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren eine Mitsprache bei der Besetzung der obersten Führungsebene zu. Aus diesen Beispielen wird für die Regierung ersichtlich, dass von einer in der Fragestellung unterstellten «faktischen Aushebelung des Mitspracherechts im Statut der

PHSG durch den Hochschulrat» nicht die Rede sein kann und dies auch zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt war.

Der Rat der PHSG hat sich am 30. Oktober 2008 mit zwei Änderungsanträgen betreffend der von der Interpellantin beanstandeten Wortlaute in Art. 39 Abs. 1 Bst. d Statut (Antrag: Zusatz «mit beratender Stimme» streichen) und in Art. 39 Abs. 4 Statut (Antrag: ganzer Absatz streichen) befasst. Da das Statut zum damaligen Zeitpunkt einerseits erst rund 14 Monate in Kraft war und damit wenig erprobt werden konnte und andererseits jede Änderung ein aufwändiges Verfahren (Genehmigung durch die Regierung, Publikation in der Gesetzessammlung) erfordert, lehnte der Rat der Hochschule zwar eine sofortige Änderung des Statuts ab, erteilte aber gleichzeitig den Auftrag, eine Revision des Statuts zu prüfen und dem Rat der Hochschule vor Ende der Amtsdauer 2008/2012 Antrag zu stellen. Zuhanden der Mitglieder des Rektorats und des Konvents legte der Rat der Hochschule im Beschluss seine Überlegungen zu den zwei Änderungsanträgen ausführlich dar. Er stellte es in Bezug auf Art. 39 Abs. 1 Bst. d dem Rektor und den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Rektorats frei, die zwei Vertretungen des Konvents mit Stimmrecht in die Beschlüsse einzubeziehen und so eine mögliche spätere Anpassung des Statuts zu erproben. Weiter wies der Rat der Hochschule auf den Sachverhalt hin, dass die Rektorin oder der Rektor gemäss Gesetz und Statut über die PHSG die Hochschule führt (Art. 19 Abs. 2 Bst. a GPHSG und Art. 42 Abs. 2 Bst. a Statut), und dass es der Rektorin oder dem Rektor auch mit der bestehenden Regelung offen steht, sich einem Mehrheitsbeschluss der übrigen Rektoratsmitglieder anzuschliessen und diesen umzusetzen. Beide vom Hochschulrat angeregten Praxisänderungen werden vom Rektor bereits praktiziert. Gegen den Beschluss des Rates der Hochschule ging am 29. Dezember 2008 ein Wiedererwägungsgesuch ein, welches nach rechtlicher Prüfung gemäss Schreiben an den Gesuchsteller vom 15. April 2009 in der Sitzung des Rates der Hochschule vom 22. Juni 2009 behandelt werden soll.

Die Regierung hält fest, dass aus Art. 17 GPHSG nicht hervorgeht, dass die Konventsvertretung nur mit beratender Stimme im Rektorat vertreten ist. Der Rat der Hochschule scheint auch dieser Ansicht zu sein, hat aber am 30. Oktober 2008 eine formale Änderung des Statuts aus verfahrenstechnischen Gründen erst im Laufe der Amtsdauer 2008/2012 erwogen und wird sich bei der Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs in der nächsten Sitzungen erneut mit diesem Geschäft befassen.

Die Regierung weist darauf hin, dass der Rat der Hochschule als oberstes Organ das Statut der PHSG erlässt (Art. 14 Abs. 2 Bst. a GPHSG). Mit dieser Kompetenz geht grundsätzlich auch einher, selber den Zeitpunkt und den Umfang einer allfälligen Änderung zu bestimmen. Dies ist insofern notwendig, um einen geordneten Betrieb zu ermöglichen, der weitgehend frei von untergeordneten Ansprüchen und Partikularinteressen ist. Dabei ist es dem Rat der Hochschule überlassen, erstens die Vertretung des Konvents auf eine Person zu beschränken und zweitens das Stimmrecht mehrerer Vertretungen des Konvents im Rektorat in geeigneter Art auszugestalten.

2. Es gehört zur Autonomie der Hochschule und zur Aufgabe des Rates der Hochschule als oberstes Organ der PHSG, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Aufbau und Abläufe der Hochschulorganisation selbst festzulegen. Dazu gehört insbesondere auch eine zweckmässige Ratstätigkeit. Am 19. Februar 2009 beschloss der Rat der Hochschule, dass an den Ratssitzungen weiterhin die Rektorin oder der Rektor sowie die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor teilnehmen, welche die Umsetzung der Beschlüsse auf der operativen Ebene zu verantworten haben. Zudem sollen die Prorektorinnen und die Prorektoren jeweils beigezogen werden, um Sachgeschäfte in deren Verantwortungsbereich selber zu vertreten, so wie dies im Jahr 2008 auch bereits erprobt wurde. Der Hochschulrat erachtet es auch als angezeigt, dass die beiden Konventsvertretungen im Rektorat – wie die übrigen Mitglieder des Rektorats auch – weiterhin jeweils an den zweimal jährlich stattfindenden Klausursitzungen des Rates der Hochschule teilnehmen.

Sofern die Geschäfte es verlangen, beraten die Mitglieder des Rates der Hochschule Geschäfte an einer internen Sitzung ohne Mitglieder des Rektorats. Im Weiteren gelten auch an den ordentlichen Sitzungen des Rates der Hochschule die auch in anderen Gremien bewährte Regelung, dass eine Person in den Ausstand tritt oder auf Wunsch den Raum verlässt, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die sie oder ihn persönlich betrifft.

Im Jahr 2008 hat der Hochschulrat acht sogenannte Kontaktbereiche zwischen dem Hochschulrat und den Verantwortlichen in den Tätigkeitsbereichen der PHSG geschaffen. Im Vordergrund steht der Kontakt zur Basis und damit verbunden die Möglichkeit, sich ein eigenes Bild über den Betrieb und über Anliegen der Dozierenden machen zu können. Die Vertreterin oder der Vertreter des Hochschulrates nimmt gemäss Beschluss vom 19. Februar 2009 sogar bei Stellenbesetzungen an den Gesprächen mit den Kandidatinnen und Kandidaten in der engeren Wahl teil.

Die Regierung stellt aufgrund des oben dargestellten Sachverhaltes fest, dass sich der Hochschulrat bewusst mit seiner Amtsführung auseinandersetzt und ein vielfältiges Instrumentarium für einen ausgewogenen und breiten Einbezug der relevanten Funktionsträger einsetzt. Die Regierung sieht in der Teilnahme der Rektorin oder des Rektors an den Sitzungen des Rates der Hochschule keinen Widerspruch zu den Aufgaben und der Amtsführung des Rates der Hochschule. Vielmehr wird mit Art. 42 Abs. 2 Bst. c Statut die unabdingbare Schnittstelle zwischen der operativen Leitung durch die Rektorin oder den Rektor und der strategischen Führung durch den Rat der Hochschule auch institutionell Rechnung getragen.

3. Die Regierung teilt die Auffassung der Interpellantin nicht, dass die Mitgestaltungsmöglichkeit der Angehörigen in der PHSG klein bis gar nicht vorhanden ist. Sie erachtet die Umsetzung der Mitwirkung der Angehörigen der PHSG – wie sie in Ziff. 1 und 2 dargestellt ist – als ausgewogen und angemessen; dies auch im Vergleich mit anderen Hochschulen im Kanton, namentlich der Universität St.Gallen (HSG).

Im Vergleich mit der HSG sind die Aufgaben und die Zusammensetzung des Konvents der PHSG etwa vergleichbar mit dem Senat der HSG (vgl. Art. 11 ff. des Gesetzes über die Universität St.Gallen, sGS 217.11). Die Mitsprache ist beim Konvent der PHSG sogar etwas weiter ausgestaltet, ist er doch im Rektorat der Hochschule vertreten. Es darf bei einer Beurteilung einer angemessenen Mitwirkung ausserdem nicht ausser acht gelassen werden, dass sich sowohl beim Konvent der PHSG als auch beim Senat der HSG um akademische Organe handelt, deren Aufgabenbereich in erster Linie die Lehre und Forschung sein sollte.

Das GPHSG sieht keine Vertretung der Angehörigen der Hochschule im Rat der Hochschule vor. Nach Auffassung der Regierung gehört zur Autonomie der Hochschulen, dass deren oberstes Organ seine eigene Ratstätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selber festlegen kann. Der Rat der Hochschule hat sich damit am 19. Februar 2009 im Rahmen einer internen Sitzung ohne Mitglieder des Rektorats erneut befasst und dabei – wie bereits früher einmal am 27. März 2007 – davon abgesehen, dass eine Vertretung des Konvents an den ordentlichen Ratssitzungen beiwohnt.

4. Bei der Umschreibung der Aufgaben der Rektorin und des Rektors trägt Art. 42 Abs. 1 Bst. d Statut dem Umstand Rechnung, dass sie oder er als Leiterin bzw. Leiter der Hochschule für die Vorbereitung der Geschäfte des Hochschulrates aus Sicht der Hochschule zuständig ist und diese im Sinne der Antragstellung zur Traktandierung und Weiterbearbeitung dem Sekretariat des Rates der Hochschule einreicht. Das Sekretariat des Rates der Hochschule ist für die Vorprüfung und eigentliche Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Rates der Hochschule verantwortlich. Die Funktion des Sekretärs des Rates der Hochschule wird derzeit vom Leiter des Amtes für Hochschulen des Kantons St.Gallen bekleidet.